

Großherzogliche Verordnung vom 8. Dezember 1999 über die Zulassung für Betreiber von Einrichtungen für ältere Menschen (*Mem. A-145 vom 16. Dezember 1999, S. 2622*) geändert durch großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 2009 (*Mem. A-246 vom Montag, 21. Dezember 2009, S. 4378*)¹

KOORDINIERTER TEXT

Kapitel 1. Gegenstand

Art. 1.

- Ziel dieser Verordnung ist für den Bereich der Einrichtungen für ältere Menschen die Festlegung:
- der in Artikel 1 des Gesetzes genannten Tätigkeiten;
- der in Artikel 2 des Gesetzes festgelegten Bedingungen für die Erlangung der Zulassung;
- der Modalitäten für die Kontrolle dieser Bedingungen;
- der zu liefernden Informationen oder Daten und der dem Zulassungsantrag beizufügenden Dokumente.

Als Einrichtung im Sinne dieser Verordnung gilt die Ausübung nur einer der in Artikel 4 aufgeführten Tätigkeiten unter der Verantwortung eines Betreibers. Ein und dieselbe Einrichtung kann mehrere Wohneinheiten zusammenfassen, sofern sie sich am selben geografischen Standort befinden. Im Sinne dieser Verordnung sind mehrere Gebäude, die sich auf unmittelbar angrenzenden Grundstücken befinden, als ein einziger Standort zu betrachten.

Abweichend von dem im vorstehenden Absatz dargelegten Grundsatz kann eine Einrichtung, die häusliche Hilfsleistungen im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 erbringt, oder eine Einrichtung, die häusliche Pflegeleistungen im Sinne von

¹ Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Artikel 4 Nummer 8 erbringt, mehrere Einheiten zusammenfassen, auch wenn sie geografisch verstreut sind.

(GROßHERZOGLICHE VERORDNUNG VOM 10. DEZEMBER 2009)

Art. 2.

Die Zulassung, die vom „für die Familie zuständigen Minister“ auf der Grundlage des Gesetzes und dieser Durchführungsverordnung erteilt wird, umfasst die Eröffnung und den Betrieb einer Einrichtung für ältere Menschen. Die Zulassung ist für jede Einrichtung zu beantragen, auch wenn mehrere Einrichtungen ihre Tätigkeit unter der Verantwortung desselben Betreibers ausüben und/oder an ein und demselben Standort organisiert und geleitet werden.

Die Zulassung gilt unbeschadet der Genehmigungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechtsvorschriften über gesundheitsschädliche, belästigende oder als gefährlich eingestufte Betriebe oder aufgrund kommunaler Vorschriften zu beantragen sind.

(GROßHERZOGLICHE VERORDNUNG VOM 10. DEZEMBER 2009)

Art. 3.

Der Antragsteller hat das Recht, vor der tatsächlichen Durchführung des Projekts eine grundsätzliche Zustimmung zu diesem Projekt zu erhalten, wenn die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Infrastrukturpläne und der Stellenplan für das einzusetzende Personal, zeigen, dass das Projekt den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Zu diesem Zweck muss das eingereichte Dossier, um eine Beurteilung zu ermöglichen, ausreichend detailliert sein und zwei Plansätze enthalten: Fassaden, Schnitte, eine Draufsicht auf jedes Stockwerk im Maßstab 1:200, Angaben zu den Bewohnerzimmern im Maßstab 1:20 und einen Lageplan. Der Minister hat das Recht, bei Bedarf weitere Einzelheiten anzufordern.

Die grundsätzliche Zustimmung verpflichtet den Minister nur in Bezug auf die Elemente, die ihm zur Beurteilung vorgelegt werden, und soweit das Projekt in Übereinstimmung mit dem vorgelegten Dossier durchgeführt wird. Sie befreit nicht von der im vorstehenden Artikel 2 genannten Zulassung.

Die grundsätzliche Zustimmung erlischt, wenn das Projekt nicht innerhalb von drei Jahren abgeschlossen wird.

Kapitel 2: Anwendungsbereich

(GROßHERZOGLICHE VERORDNUNG VOM 10.DEZEMBER 2009)

Art. 4.

Diese Verordnung gilt für die folgenden Tätigkeiten:

1) Integriertes Seniorenzentrum

Als integriertes Seniorenzentrum gilt jede Einrichtung, die die gerontologische Betreuung und die Pflege von mindestens drei älteren Personen, vorwiegend am Tag und in der Nacht und für einen unbegrenzten Zeitraum, gewährleistet und ihnen u.a. Leistungen in den Bereichen Unterbringung und Reinigung, Unterstützung im Alltag, psycho-medizinisch-soziale Beratung, Unterhaltungs- und Freizeitaktivitäten sowie Hilfs- und Pflegeleistungen, einschließlich der von der Pflegeversicherung gedeckten Aktivitäten des täglichen Lebens, Haushaltsarbeiten und stationäre Unterstützung, „und auch die Betreuung von Situationen am Lebensende“ bietet.

2) Pflegeheim

Als Pflegeheim gilt jede Einrichtung, die die gerontologische Betreuung und die Pflege von mindestens drei älteren Personen, vorwiegend am Tag und in der Nacht und für einen unbegrenzten Zeitraum, gewährleistet und ihnen u. a. Leistungen in den Bereichen Unterbringung und Reinigung, Unterstützung im Alltag, psycho-medizinisch-soziale Beratung, Unterhaltungs- und Freizeitaktivitäten sowie Hilfs- und Pflegeleistungen, einschließlich der von der Pflegeversicherung gedeckten Aktivitäten des täglichen Lebens, Haushaltsarbeiten und stationäre Unterstützung, „und auch die Betreuung von Situationen am Lebensende“ bietet und deren Benutzer im Prinzip mehr als 12 Stunden wöchentlich Hilfs- und Pflegeleistungen benötigen, einschließlich der von der Pflegeversicherung gedeckten Aktivitäten des täglichen Lebens.

3) (...) aufgehoben

4) Betreutes Wohnen für ältere Menschen

Als betreutes Wohnen für ältere Menschen gilt jede Gruppe von Wohnungen für mindestens drei ältere Personen, die zum Verkauf, zur Miete oder auf andere Weise zusammen mit einem Angebot von Hilfs- und/oder Pflegeleistungen zur Verfügung gestellt wird. Eine Einrichtung, der einen oder mehrere Benutzer aufnimmt, die mehr als 12 Stunden wöchentlich Hilfs- und Pflegeleistungen benötigen, einschließlich der von der Pflegeversicherung

gedeckten Aktivitäten des täglichen Lebens, fällt nicht unter die Definition des betreuten Wohnens.

5) Psycho-geriatrisches Zentrum (Tagesstätte)

Als psycho-geriatrisches Zentrum wird jede Einrichtung eingestuft, die Tag und Nacht gerontologische und therapeutische Betreuung für mindestens drei ältere Menschen und/oder Menschen mit psycho-geriatrischen Störungen gewährleistet und ihnen u.a. verschiedene Leistungen in den Bereichen Verpflegung, Unterstützung im Alltag, sozio-familiäre und psycho-medizinisch-soziale Beratung, institutionelle Orientierung, psycho-sozial-gerontologische Beratung, Validierung und Reaktivierung, Unterhaltungs- und Freizeitaktivitäten sowie Hilfs- und Pflegeleistungen, einschließlich der von der Pflegeversicherung gedeckten Aktivitäten des täglichen Lebens, bietet.

6) Regionales Zentrum für die Animation und Beratung älterer Menschen (Seniorenclub)

Als regionales Zentrum für die Animation und Beratung älterer Menschen („Seniorenclub“) wird jede Einrichtung eingestuft, die sich hauptsächlich an ältere Menschen richtet und ihnen u.a. verschiedene Leistungen in den Bereichen soziokulturelle und sportliche Freizeitgestaltung, Schulung, Begegnung und Freizeitaktivitäten, institutionelle Orientierung und gegebenenfalls Verpflegung anbietet, unter anderem mit dem Ziel, an der Verhinderung der Isolation und der Aufdeckung möglicher altersbedingter Beeinträchtigungen mitzuwirken.

7) Häusliche Hilfsleistung

Als häusliche Hilfsleistung wird jede Tätigkeit eingestuft, die darin besteht, für mindestens drei Personen, hauptsächlich im Haushalt der Benutzer, Leistungen wie Reinigung, Unterstützung im Alltag, Hilfe bei Haushaltsarbeiten, Betreuung, sozial-familiäre, pädagogische und/oder gerontologische Beratung und Orientierung, Hilfe im Umgang mit Behörden und sozialen Einrichtungen sowie Hilfs- und Pflegeleistungen, einschließlich der von der Pflegeversicherung gedeckten Aktivitäten des täglichen Lebens, Haushaltsarbeiten, häusliche Unterstützung und Beratung, „einschließlich der Betreuung von Situationen am Lebensende“ zu erbringen.

8) Häusliche Pflegeleistungen

Als häusliche Pflegeleistung wird jede Tätigkeit eingestuft, die darin besteht, für mindestens drei Personen, hauptsächlich im Haushalt der Benutzer,

Pflegeleistungen zu erbringen, die in den Aufgabenbereich der Gesundheitsberufe fallen, „einschließlich der Betreuung von Situationen am Lebensende“.

9) Essen auf Rädern

Als Essen auf Rädern gilt jede Tätigkeit, deren Hauptziel darin besteht, aus sozial-familiären Gründen, die von einem vom Minister anerkannten Sozialdienst bescheinigt werden, regelmäßig mindestens eine Hauptmahlzeit pro Tag für mindestens drei Personen nach Hause zu liefern.

10) Externer Notrufdienst

Als externer Notrufdienst wird jede Tätigkeit eingestuft, die darin besteht, mindestens drei Personen, die nicht Benutzer einer der Einrichtungen sind, die eine der in den vorstehenden Absätzen 1 oder 2 aufgeführten Tätigkeiten organisiert, einen telefonischen Bereitschaftsdienst und, falls erforderlich, die Weiterleitung von Hilfe und Nothilfe zu garantieren.

11) Aktivitäten für Senioren

Als Aktivitäten für Senioren gelten Leistungen im Bereich Schulung (Geragogik, Initiativen vom Typ „Seniorenuniversität“), Supervision, Beratung, Mediation, Freizeitgestaltung und Unterstützung, die von ein und derselben Einrichtungen während mindestens 20 Stunden pro Woche organisiert werden und hauptsächlich entweder älteren Menschen oder Menschen, die am Ende ihres Lebens stehen oder ihren Familien oder Personen und Einrichtungen angeboten werden, die sich für diese Benutzer und ihre Familien einsetzen.

12) Aufnahmezentrum für sterbende Personen (Hospiz)

Als Aufnahmezentrum für sterbende Personen wird jede Einrichtung eingestuft, die hauptsächlich eine palliative Betreuung im Sinne des Gesetzes über die Palliativpflege, die Patientenverfügung und die Sterbebegleitung sowie eine flexible sozial-familiäre Betreuung, am Tag und in der Nacht, für mindestens drei Personen, unabhängig von ihrem Alter, gewährleistet, indem sie ihnen u.a. Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen sowie alle im Sozialversicherungsgesetzbuch für Hilfs- und Pflegeeinrichtungen vorgesehenen Dienstleistungen, Berücksichtigung der emotionalen, physischen, psychischen, sozialen, philosophischen und spirituellen Bedürfnisse und Bestrebungen des Benutzers und seines unmittelbaren Umfelds, Unterstützung im Umgang mit Behörden und Hilfe bei der Rückkehr nach Hause anbietet.

Kapitel 3: Allgemeine Verpflichtungen

- (GROßHERZOGLICHE VERORDNUNG VOM 10. DEZEMBER 2009)

Art. 5.

- Die im vorstehenden Artikel 4 aufgeführten Tätigkeiten sind verboten, wenn sie die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeiten nicht erfüllen, die gemäß Artikel 2 und 10 des Gesetzes wie folgt festgelegt sind:

1) *Integriertes Seniorenzentrum*

- Für Benutzer ständig geöffnet und Betreuungs- und Pflegedienstbereitschaft rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres
- Bereitschaft, vorrangig ältere Menschen in einer körperlichen, psychischen oder sozialen Notlage aufzunehmen und bei Bedarf Benutzer aufzunehmen, die mehr als 12 Stunden wöchentlich Hilfs- und Pflegeleistungen benötigen, einschließlich der von der Pflegeversicherung gedeckten Aktivitäten des täglichen Lebens
- Abschluss eines Betreuungsvertrags mit jedem Benutzer
- Entwicklung eines Einrichtungsprojekts unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse verschiedener Benutzerkategorien und der Situationen am Lebensende
- Erstellung einer Dokumentation für jeden Benutzer, die einen individuellen Betreuungsplan, einen medizinischen Teil und eine Dokumentation der Pflege umfasst
- Einrichtung eines Notrufdienstes, der allen Benutzern rund um die Uhr zur Verfügung steht.

2) *Pflegeheime*

- Für Benutzer ständig geöffnet und Betreuungs- und Pflegedienstbereitschaft rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres
- Bereitschaft, vorrangig Menschen in einer körperlichen, psychischen oder sozialen Notlage aufzunehmen, die mehr als 12 Stunden wöchentlich Hilfs- und Pflegeleistungen benötigen, einschließlich der von der Pflegeversicherung gedeckten Aktivitäten des täglichen Lebens

- Abschluss eines Betreuungsvertrags mit jedem Benutzer
- „Entwicklung eines Einrichtungsprojekts unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse verschiedener Benutzerkategorien und der Situationen am Lebensende
- Erstellung einer Dokumentation für jeden Benutzer, die einen individuellen Betreuungsplan, einen medizinischen Teil und eine Dokumentation der Pflege umfasst"
- Einrichtung eines Notrufdienstes, der allen Benutzern rund um die Uhr zur Verfügung steht

3) *(aufgehoben)*

4) *Betreutes Wohnen für ältere Menschen*

- Unterstützungs- und/oder Pflegedienstbereitschaft vor Ort rund um die Uhr an mindestens 5 Tagen in der Woche und während 8 Stunden täglich, entweder durch eigenes Personal der Einrichtung oder durch einen Subunternehmervertrag über diese Leistungen mit einer ordnungsgemäß zugelassenen spezialisierten Einrichtung
- Einrichtung eines Notrufdienstes außerhalb der Bereitschaftszeiten, der allen Benutzern der betroffenen Einrichtungen zur Verfügung steht.

5) *Psycho-geriatrisches Zentrum (Tagesstätte)*

- Öffnung und Betreuungs- und Pflegedienstbereitschaft während mindestens 46 Wochen im Jahr, an 4 Tagen und während 20 Stunden pro Öffnungswoche
- Bereitschaft, vorrangig Menschen in einer körperlichen, psychischen oder sozialen Notlage und/oder Menschen mit psycho-geriatrischen Störungen aufzunehmen
- Erstellung eines Orientierungsplans, in dem die Konzepte der gerontologischen und therapeutischen Betreuung genau erläutert sind
- Erstellung eines Betreuungs- und Pflegeplans für jede Benutzerkategorie.

6) *Regionales Zentrum für die Animation und Beratung älterer Menschen*

- Öffnung und Erbringung von Leistungen während mindestens 46 Wochen im Jahr, an 4 Tagen und während 20 Stunden pro Öffnungswoche
- Erstellung eines Orientierungsplans, in dem die Konzepte der

gerontologischen Betreuung genau erläutert sind

- Angebot von Leistungen, die sich in der Regel an die gesamte ältere Bevölkerung einer bestimmten Region richten

7) *Häusliche Hilfsleistung*

- Erbringung von Leistungen an allen Tagen des Jahres während mindestens 14 Stunden pro Tag
- Erstellung eines Unterstützungsplans für jede Benutzerkategorie.

8) *Häusliche Pflegeleistungen*

- Erbringung von Leistungen an allen Tagen des Jahres während mindestens 14 Stunden pro Tag
- Erstellung eines Pflegeplans für jede Benutzerkategorie
- Palliativpflegedienstbereitschaft, die von Mitarbeitern der Einrichtung rund um die Uhr gewährleistet wird.

9) *Essen auf Rädern*

- Erbringung von Leistungen an mindestens allen Werktagen des Jahres;
 - steht allen Benutzern in einer bestimmten Region zur Verfügung;
- Verpflichtung, die angebotenen Mahlzeiten unter der Verantwortung und Aufsicht eines Inhabers eines beruflichen Eignungsnachweises als Koch zubereiten und liefern zu lassen;
- Verpflichtung, die Hauptmahlzeit nach Hause zu liefern:
 - entweder als warme Zubereitung, an allen Werktagen zwischen 11 und 14 Uhr.
 - oder als kalte Zubereitung, unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Regelungen, mindestens jeden dritten Tag zu einer zwischen Anbieter und Benutzer zu vereinbarenden Zeit.

10) *Externer Notrufdienst*

- Erbringung von Leistungen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr
 - Steht allen potenziellen Benutzern in einer bestimmten Region zur Verfügung.

11) *Aktivitäten für Senioren*

- Erbringung von Leistungen während mindestens 46 Wochen im Jahr, an 4 Tagen und während 20 Stunden pro Öffnungswoche;
 - steht allen potenziellen Benutzern in einer bestimmten Region zur Verfügung.

12) *Aufnahmezentrum für sterbende Personen*

- für Benutzer ständig geöffnet und Betreuungs- und Palliativpflegedienstbereitschaft rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres
- Abschluss eines Pflegevertrags mit jedem Benutzer
- Erstellung eines Pflegeplans, der an die besonderen Bedürfnisse einer sterbenden Person angepasst ist
- Erstellung einer Dokumentation für jeden Benutzer, die einen individuellen Betreuungsplan, einen medizinischen Teil und eine Dokumentation der Pflege umfasst
- Einrichtung eines internen Notrufdienstes, der allen Benutzern rund um die Uhr zur Verfügung steht
- Zusammenarbeit mit dem Krankenhaussektor
- Zusammenarbeit mit anerkannten Netzen der häuslichen Hilfe und häuslichen Pflege.
- (...) (aufgehoben)

Art. 6.

Der Betreiber der Einrichtung für ältere Menschen sorgt dafür, dass Formen der Information, Beteiligung und Zusammenarbeit für die Benutzer eingerichtet werden.

Jede Einrichtung für ältere Menschen muss ein Exemplar dieser Verordnung zur Verfügung der Benutzer und seiner Mitarbeiter halten.

Art. 7.

Der Betreiber der Einrichtung für ältere Menschen sorgt dafür, dass alle seine Mitarbeiter die Bestimmungen der Gesetze und Regelungen über Sicherheit, Hygiene und Gesundheit einhalten.

Kapitel 4: Mitarbeiter

4.1. Bedingung der Zuverlässigkeit

Art. 8.

Die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der in Artikel 2 Buchstabe a) des Gesetzes genannten Mitarbeiter wird auf der Grundlage des Strafregisters und aller durch die Verwaltungsanordnung erteilten Informationen beurteilt.

4.2. Direktionsbeauftragter

(GROßHERZOGLICHE VERORDNUNG VOM 10. DEZEMBER 2009)

Art. 9.

Jede Einrichtung, die die in Artikel 4 Nummer 1, 2 und 12 aufgeführten Tätigkeiten ausübt, wird von einem Direktionsbeauftragten geleitet, dessen wöchentliche Arbeitszeit nicht weniger als 40 Stunden betragen darf.

Jede Einrichtung, die die in Artikel 4 Nummer 4 bis 11 aufgeführten Tätigkeiten ausübt, wird von einem Direktionsbeauftragten geleitet, dessen wöchentliche Arbeitszeit nicht weniger als 20 Stunden betragen darf.

Ein und dieselbe Person kann die Direktion mehrerer Einrichtungen übernehmen, vorausgesetzt, dass ihre wöchentliche Arbeitszeit vierzig Stunden beträgt. Für die in Artikel 4 Nummer 5 aufgeführten Tätigkeiten kann ein und dieselbe Person die Direktion von bis zu zwei Einrichtungen für ältere Menschen übernehmen, sofern ihre wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt.

Ein Posten eines Direktionsbeauftragten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden kann von zwei Personen besetzt werden.

(GROßHERZOGLICHE VERORDNUNG VOM 10. DEZEMBER 2009)

Art. 10.

Der Direktionsbeauftragte muss gemäß den vom Minister gemäß Artikel 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Einrichtungen getroffenen Unterscheidungen über eine angemessene berufliche Qualifikation verfügen:

- Der Direktionsbeauftragte einer Einrichtung, die die in Artikel 4 Nummer

- 1, 2, 6, 7, 8, 11 oder 12 aufgeführten Tätigkeiten ausübt, muss im Besitz eines luxemburgischen oder ausländischen, als gleichwertig anerkannten Diploms oder Berufsabschlusses als Arzt, Jurist, in Wirtschafts- und Betriebswissenschaften, Psychologe, Pädagoge oder Soziologe, Heilpädagoge, Ergotherapeut, graduiertes Krankenpfleger, Physiotherapeut, Logopäde, Sprachtherapeut, Psychomotoriktherapeut, Sozialarbeiter, Sozialhygieneassistent, Diätassistent, Lehrer oder diplomierter Erzieher sein oder einen Bachelor-Abschluss in Sozial- und Erziehungswissenschaften haben;
- Der Direktionsbeauftragte einer Einrichtung, die die in Artikel 4 Nummer 5 aufgeführten Tätigkeiten ausübt, muss eine berufliche Qualifikation gemäß Unterabsatz a) besitzen oder Inhaber eines Diploms als Pfleger oder Erzieher sein;
 - Der Direktionsbeauftragte einer Einrichtung, die die in Artikel 4 Nummer 4 aufgeführten Tätigkeiten ausübt, muss eine berufliche Qualifikation gemäß Unterabsatz a) oder b) oder gemäß Artikel 14 besitzen;
 - Der Direktionsbeauftragte einer Einrichtung, die die in Artikel 4 Nummer 9 oder 10 aufgeführten Tätigkeiten ausübt, muss eine berufliche Qualifikation gemäß Unterabsatz a) besitzen oder Inhaber eines Diploms einer weiterführenden Berufsschule oder eines technischen und beruflichen Eignungszeugnisses (CATP) sein;
 - Der Direktionsbeauftragte einer Einrichtung, der die in Artikel 4 Nummer 12 aufgeführten Tätigkeiten ausübt, muss über eine berufliche Qualifikation im Sinne von Unterabsatz a) und eine mindestens 200 Stunden dauernde Ausbildung in Palliativpflege verfügen.

Die Direktionsbeauftragte muss zudem mindestens drei Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Sozialarbeit, Erziehung, Bildung, soziale Kommunikation, Medizin, Pflege, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzmanagement oder gerontologische Betreuung haben.

Der Minister kann einen Direktionsbeauftragten von dem im vorstehenden Absatz 1 genannten beruflichen Qualifikationserfordernis befreien, wenn er über eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung gemäß dem vorstehenden Absatz 2 verfügt. In diesem Fall verknüpft der Minister die Zulassung mit einer Klausel für eine zusätzliche berufsbegleitende Ausbildung bei, deren Inhalt und Dauer er bestimmt.

Der Direktionsbeauftragte muss bestätigen, dass er mindestens zwei der in Luxemburg gebräuchlichen Sprachen, einschließlich Luxemburgisch, versteht und sich darin ausdrücken kann. Kann er dies nicht nachweisen, verknüpft der Minister die Zulassung mit einer Klausel für eine berufsbegleitende Ausbildung

Im Falle des Ausscheidens des Direktionsbeauftragten wird dieser bis zur Ernennung eines neuen Direktionsbeauftragten, die innerhalb von sechs Monaten erfolgen muss, durch einen entsprechend qualifizierten Mitarbeiter ersetzt.

Direktionsbeauftragte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Amt sind und die vorstehenden Qualifikationsvoraussetzungen nicht erfüllen, sind berechtigt, ihre Funktion weiterhin auszuüben.

4.3. Betreuungspersonal

(GROßHERZOGLICHE VERORDNUNG VOM 10. DEZEMBER 2009)

Art. 11.

Betreuungspersonal im Sinne dieser Verordnung sind alle Mitarbeiter der Einrichtungen für ältere Menschen, unabhängig davon, ob sie unbefristet oder befristet beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind, und deren Hauptaufgabe darin besteht:

- entweder die direkte Betreuung der Benutzer hinsichtlich der in Artikel 4 genannten Aktivitäten sicherzustellen;
- oder Aufgaben in den Bereichen Organisation, Kontrolle, Ausbildung oder gerontologischen Überwachung zu übernehmen.

Mit Ausnahme der im vorstehenden Artikel 4 Absatz 4 aufgeführten Tätigkeiten muss das Betreuungspersonal von der Einrichtung eingestellt werden.

Abweichend von dem oben genannten Grundsatz gelten für die in Artikel 4 Nummer 7 aufgeführten Tätigkeiten Personen, die ausschließlich zur Erledigung von „Haushaltsarbeiten“ im Sinne von Artikel 350 Absatz 2 des Sozialversicherungsgesetzbuches eingestellt werden, nicht als Betreuungspersonal.

(GROßHERZOGLICHE VERORDNUNG VOM 10. DEZEMBER 2009)

Art. 12.

Für jede im vorstehenden Artikel 4 definierte Tätigkeitskategorie ist die

Mindestanzahl an Betreuungsmitarbeitern pro Qualifikationskategorie wie folgt festgelegt:

1) Integriertes Seniorenzentrum

Die Einrichtung benötigt folgende Personalausstattung:

- mindestens eine Vollzeitstelle je 20 Benutzer, die weniger als 3,5 Stunden wöchentlich Unterstützungs-, Hilfs- und Pflegeleistungen benötigen;
- mindestens eine Vollzeitstelle je 10 Benutzer, die zwischen 3,5 und 7 Stunden wöchentlich Unterstützungs-, Hilfs- und Pflegeleistungen benötigen;
- mindestens eine Vollzeitstelle je 5 Benutzer, die zwischen 7 und 15 Stunden wöchentlich Unterstützungs-, Hilfs- und Pflegeleistungen benötigen;
- mindestens eine Vollzeitstelle je 2,5 Benutzer, die mindestens 15 Stunden wöchentlich Unterstützungs-, Hilfs- und Pflegeleistungen benötigen;

Die Betreuungs- und Pflegedienstbereitschaft muss rund um die Uhr durch mindestens einen Mitarbeiter gewährleistet sein, der im Besitz der beruflichen Qualifikation eines graduierten Krankenpflegers, eines diplomierten Krankenpflegers oder eines psychiatrischen Krankenpflegers ist; die Anwesenheit eines zweiten Mitglieds des Betreuungsteams ist zwischen 6 und 22 Uhr für jede Einrichtung, die zwischen 50 und 100 Benutzer beherbergt, und rund um die Uhr für jede Einrichtung, die mehr als 100 Benutzer beherbergt, vorgeschrieben;

- mindestens 40% des Betreuungspersonals sind im Besitz einer Qualifikation von mindestens 40 Stunden in der Palliativpflege

Eine Palliativpflegedienstbereitschaft muss durch mindesten eine Person gewährleistet sein, die einen Gesundheitsberuf ausübt und im Besitz einer Qualifikation von mindestens 160 Stunden in der Palliativpflege ist, wenn mindestens ein Benutzer der Einrichtung über die von einem Arzt ausgestellte Bescheinigung über die Inanspruchnahme von Palliativpflege gemäß den zur Umsetzung des Gesetzes über die Palliativpflege, die Patientenverfügung und die Sterbebegleitung erlassenen Vorschriften verfügt.

2) Pflegeheime

Die Einrichtung benötigt folgende Personalausstattung:

- mindestens eine Vollzeitstelle je 5 Benutzer, die zwischen 7 und 15 Stunden

wöchentlich Unterstützungs-, Hilfs- und Pflegeleistungen benötigen;

- mindestens eine Vollzeitstelle je 2,5 Benutzer, die mindestens 15 Stunden wöchentlich Unterstützungs-, Hilfs- und Pflegeleistungen benötigen;

Die Betreuungs- und Pflegedienstbereitschaft muss rund um die Uhr durch mindestens einen Mitarbeiter gewährleistet sein, der im Besitz der beruflichen Qualifikation eines graduierten Krankenpflegers, eines diplomierten Krankenpflegers oder eines psychiatrischen Krankenpflegers ist; ab 51 Benutzern ist mindestens die Anwesenheit eines weiteren Betreuungsmitarbeiters vorgeschrieben; Außerdem ist für jede weitere vollständige Gruppe von fünfzig Benutzern die Anwesenheit eines zusätzlichen Betreuungsmitarbeiters erforderlich;

- „mindestens 40% des Betreuungspersonals sind im Besitz einer Qualifikation von mindestens 40 Stunden in der Palliativpflege;

Eine Palliativpflegedienstbereitschaft muss durch mindestens eine Person gewährleistet sein, die einen Gesundheitsberuf ausübt und im Besitz einer Qualifikation von mindestens 160 Stunden in der Palliativpflege ist, wenn mindestens ein Benutzer der Einrichtung über die von einem Arzt ausgestellte Bescheinigung über die Inanspruchnahme von Palliativpflege gemäß den zur Umsetzung des Gesetzes über die Palliativpflege, die Patientenverfügung und die Sterbebegleitung erlassenen Vorschriften verfügt.“

3) (aufgehoben)

4) Betreutes Wohnen für ältere Menschen

- die Unterstützungsdienstbereitschaft muss vor Ort durch mindestens einen Mitarbeiter gewährleistet sein, der im Besitz einer der in Artikel 14 aufgeführten beruflichen Qualifikationen ist.;
- die Pflegedienstbereitschaft muss vor Ort durch mindestens einen Mitarbeiter gewährleistet sein, der im Besitz der beruflichen Qualifikation eines graduierten Krankenpflegers, eines diplomierten Krankenpflegers oder eines psychiatrischen Krankenpflegers ist.

5) Psycho-geriatrisches Zentrum (Tagesstätte)

- die Einrichtung muss über mindestens drei Vollzeitstellen und mindestens drei Stellen für jede vollständige Gruppe von 12 Benutzer verfügen;
- die Betreuungs- und Pflegedienstbereitschaft muss vor Ort durch

mindestens einen Mitarbeiter gewährleistet sein, der im Besitz einer der im nachstehenden Artikel 14 aufgeführten beruflichen Qualifikationen ist.

6) Regionales Zentrum für die Animation und Beratung älterer Menschen (Seniorenclub)

- die Einrichtung muss mindestens über eine Vollzeitstelle und ein Team von mindestens fünf Mitarbeitern verfügen, die unbefristet oder befristet beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind.

7) Häusliche Hilfsleistung

- die Einrichtung muss über mindestens drei Vollzeitstellen verfügen;
- „40% des Betreuungspersonals haben eine Qualifikation von mindestens 40 Stunden in der Palliativpflege“.

8) Häusliche Pflegeleistungen

- die Einrichtung muss über mindestens drei Vollzeitstellen verfügen;
- alle Mitarbeiter müssen über die berufliche Qualifikation eines graduierten Krankenpflegers, eines diplomierten Krankenpflegers oder eines psychiatrischen Krankenpflegers verfügen;
- „mindestens 40% des Betreuungspersonals sind im Besitz einer Qualifikation von mindestens 40 Stunden in der Palliativpflege“;
- eine Palliativpflegedienstbereitschaft muss rund um die Uhr durch mindestens eine Person gewährleistet sein, die einen Gesundheitsberuf ausübt und im Besitz einer Qualifikation von mindestens 160 Stunden in der Palliativpflege ist, wenn mindestens ein Benutzer der Einrichtung über die von einem Arzt ausgestellte Bescheinigung über die Inanspruchnahme von Palliativpflege gemäß den zur Umsetzung des Gesetzes über die Palliativpflege, die Patientenverfügung und die Sterbebegleitung erlassenen Vorschriften verfügt“.

9) Essen auf Rädern

- die Einrichtung ist nicht verpflichtet, besonderes Betreuungspersonal zu beschäftigen.

10) Externer Notrufdienst

- die Einrichtung ist nicht verpflichtet, besonderes Betreuungspersonal zu beschäftigen.

11) Aktivitäten für Senioren

- die Einrichtung muss mindestens über eine Vollzeitstelle und ein Team von mindestens fünf Mitarbeitern verfügen, die unbefristet oder befristet beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sind.

12) Aufnahmezentrum für sterbende Personen

- Die Einrichtung benötigt folgende Personalausstattung:
 - mindestens eine Vollzeitstelle je 5 Benutzer, die zwischen 7 und 15 Stunden wöchentlich Unterstützungs-, Hilfs- und Pflegeleistungen benötigen;
 - mindestens eine Vollzeitstelle je 2,5 Benutzer, die mindestens 15 Stunden wöchentlich Unterstützungs-, Hilfs- und Pflegeleistungen benötigen;
- die Pflegedienstbereitschaft muss durch mindestens einen graduierten Krankenpfleger, einen diplomierten Krankenpfleger oder einen psychiatrischen Krankenpfleger gewährleistet sein, der im Besitz einer Qualifikation von mindestens 160 Stunden in der Palliativpflege ist;
- „mindestens 80% des Betreuungspersonals sind im Besitz einer Qualifikation von mindestens 40 Stunden in der Palliativpflege.“

(GROßHERZOGLICHE VERORDNUNG VOM 10. DEZEMBER 2009)

Art. 13

Mindestens 80 % der Mitglieder des Betreuungspersonals der Einrichtungen, die die in Artikel 4 Nummer 1, 2, 5, 6, 7 oder 12 aufgeführten Tätigkeiten ausüben, und 50 % der Mitglieder des Betreuungspersonals der Einrichtungen, die die in Artikel 4 Absatz 4 oder 11 aufgeführten Tätigkeiten ausüben, müssen im Besitz einer der im nachstehenden Artikel 14 aufgeführten Qualifikationen sein oder eine entsprechende berufsbegleitende Ausbildung absolvieren. Die Zahl der in Ausbildung befindlichen Mitarbeiter darf unter keinen Umständen die Zahl der ordnungsgemäß qualifizierten Mitarbeiter übersteigen.

Die Mitarbeiter des Betreuungspersonals müssen bestätigen, dass sie mindestens zwei der in Luxemburg gebräuchlichen Sprachen, einschließlich Luxemburgisch, verstehen und sich darin ausdrücken können. Können sie dies nicht nachweisen, verknüpft der Minister die Zulassung mit einer Klausel für eine berufsbegleitende Ausbildung.

Der Betreiber einer Einrichtung für ältere Menschen ist bei Strafe des Entzugs der Zulassung dafür verantwortlich, die Zuverlässigkeit seiner Mitarbeiter zu überprüfen.

Er stellt sicher, dass allen Mitarbeiter Weiterbildungs- und/oder Supervisionsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Mit Ausnahme von entsprechend qualifizierten Personen darf niemand Aufgaben, Handlungen oder Pflegeleistungen im Zusammenhang mit bestimmten Tätigkeiten ausüben, deren Ausübung durch Gesetze und Vorschriften bestimmten Berufen vorbehalten ist.

(GROßHERZOGLICHE VERORDNUNG VOM 10. DEZEMBER 2009)

Art. 14.

Die Mitarbeiter des Betreuungspersonals müssen entsprechend den vom Minister gemäß Artikel 2 Buchstabe c) des Gesetzes zu treffenden Unterscheidungen eine berufliche Qualifikation nachweisen, die durch luxemburgische oder anerkannte ausländische Diplome und Berufsabschlüsse belegt ist und ihre Inhaber zur Ausübung eines Gesundheitsberufs oder einer beruflichen sozialen, sozial-familiären, sozial-pädagogischen, psycho-sozialen oder gerontologischen Tätigkeit befugt.

Insbesondere werden luxemburgische oder als gleichwertig anerkannte ausländische Diplome und Berufsabschlüsse als Arzt, Psychologe, Pädagoge, Heilpädagoge, graduiertes Krankenpfleger, Ergotherapeut, Physiotherapeut, Logopäde, Sprachtherapeut, Psychomotoriktherapeut, Sozialarbeiter, Sozialhygieneassistent, Diätassistent, Lehrer, Kindergärtner, Sozialpädagoge, „Bachelor in Sozial- und Erziehungswissenschaften“, diplomierter Krankenpfleger, psychiatrischer Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger, Pflegehelfer, Pädagoge, Sonderpädagoge, Familienhelfer, Altenhelfer, Sozial-Familienhelfer, Wirtschaftsassistent, SOS-Kinderdorf-Mutter akzeptiert.

Der Mitarbeiter, der eine berufliche Qualifikation im Bereich der Pflege nachweist, muss über eine vom zuständigen Minister ausgestellte Erlaubnis zur Berufsausübung verfügen.

Der Inhaber eines beruflichen oder technischen Eignungsnachweises wird in Bezug auf die Betreuungsaufgaben als Inhaber einer Berufsqualifikation anerkannt, sofern er eine sozialpädagogische oder psychosozial-gerontologische Zusatzausbildung nachweist, die vom Minister anerkannt ist und mindestens hundert Stunden Kurse, Seminare und Praktika umfasst.

4.4. Sonstiges Personal

Art. 15

Die Einrichtung für ältere Menschen, die Mahlzeiten anbietet, muss entweder die Einstellung von Küchenmitarbeitern in ausreichender Anzahl, von denen mindestens einer einen beruflichen Eignungsnachweis als Koch besitzen muss, sobald die Anzahl der Gedecke pro Hauptmahlzeit hundert erreicht, oder den Abschluss eines Subunternehmervertrags über die Zubereitung der Mahlzeiten mit einer Zentralküche oder einer externen Einrichtung nachweisen.

Die Einrichtung muss entweder die Einstellung von Verwaltungs- sowie Hauswirtschafts- und technischem Personal in ausreichender Anzahl oder den Abschluss eines Subunternehmervertrags für diese Arbeit mit einer externen Einrichtung nachweisen.

4.5. Besetzung der vorgesehenen Stellen

Art. 16

Die Einrichtung für ältere Menschen muss nachweisen können, dass die Stelle jedes Mitarbeiters während mindestens 80 Prozent seiner Jahresarbeitszeit entweder durch den Stelleninhaber oder durch einen Stellvertreter mit derselben beruflichen Qualifikation wie der Inhaber oder einer als gleichwertig anerkannten beruflichen Qualifikation besetzt ist.

Kapitel 5: Infrastrukturen

5.1. Allgemeines

(GROßHERZOGLICHE VERORDNUNG VOM 10. DEZEMBER 2009)

Art. 17.

Der Betreiber der Einrichtung für ältere Menschen sorgt dafür, dass auf der Ebene der Infrastrukturen alle Bestimmungen der Gesetze und Regelungen über Zugänglichkeit, Sicherheit, Hygiene und Gesundheit einhalten.

Um eine maximale Sicherheit der Benutzer zu gewährleisten, sorgt der Betreiber der Einrichtung für ältere Menschen dafür, dass beim Bau und bei der Einrichtung der Infrastrukturen, beim Erwerb und bei der Anordnung von Mobiliar sowie beim Erwerb und bei der Anordnung der verschiedenen Geräte

alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

Die Betreiber von Einrichtungen, die in Infrastrukturen untergebracht sind, die nicht unter die Rechtsvorschriften betreffend klassifizierte Einrichtungen oder die Rechtsvorschriften betreffend die Sicherheit in Verwaltungen und öffentlichen Diensten fallen, und die die in Artikel 4 Nummer 4 „Betreutes Wohnen für ältere Menschen“, Nummer 5 „Psycho-geriatriisches Zentrum“ oder Nummer 12 „Aufnahmezentrum für sterbende Personen“ aufgeführten Tätigkeiten ausüben, sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass:

- a) bei jedem Bau, jeder Änderung, jeder wesentlichen Umgestaltung, jedem Erwerb oder jeder Anmietung von Gebäuden, die nach dem 1. Januar 2010 begonnen oder durchgeführt werden, alle Treppenhäuser und sonstigen Fluchtwege innerhalb der Einrichtung abgeschottet und entraucht werden, und dass die Abschottung, einschließlich der Türen, mindestens 30 Minuten feuer- und rauchdicht ist;
- b) von der Schwelle der Räumlichkeiten, die für den längeren Aufenthalt von Personen genutzt werden, mindestens zwei separate, gesetzlich vorgeschriebene Notausgänge unabhängig voneinander nach außen führen;
- c) ein Feuermeldesystem vorhanden ist, das den Ausbruch eines Feuers erkennen und melden kann;
- d) Feuerlöschmittel auf jedem Stockwerk und in jedem Schottraum verfügbar sind;
- e) die Küche ist mit einer Feuerlöschdecke ausgestattet ist;
- f) alle Orte, an denen ein Absturzrisiko besteht, durch massive Geländer mit einer Mindesthöhe von 1 Meter geschützt werden, die keine horizontalen Querstreben oder andere Zwischenstützen aufweisen;
- g) ein für Notfälle vorgesehenes Verfahren festgelegt, dokumentiert, geübt und jährlich überprüft wird;
- h) die technischen Räume abgeschottet sind und dass die Abschottung mindestens 30 Minuten feuer- und rauchdicht ist;
- i) im Falle einer Gasversorgung alle Räume, durch die Gasleitungen verlaufen, mit Gasdetektoren ausgestattet sind;
- j) Maschinen oder Anlagen sowie Steckdosen, die den Benutzern direkt zur Verfügung stehen, unbeschadet der geltenden Bestimmungen und Vorschriften für elektrische Anlagen und Geräte, elektrische Geräte mit

Fehlerstromschutzschaltern mit einem Nennstrom von 30 mA oder weniger ausgestattet sind;

- k) beim Erwerb und der Anordnung von Möbeln sowie beim Erwerb von Geräten und Anlagen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, die ein hohes Maß an Sicherheit für die Benutzer gewährleisten;
- l) für jedes Gebäude ein Wartungsbuch geführt wird, das über alle der regelmäßigen Wartung unterliegenden Anlagen sowie über alle Einzelheiten der durchgeführten Wartung Auskunft gibt;
- m) eine Beschilderung der Notausgänge gewährleistet ist.

Mit Ausnahme von Buchstabe b) gelten diese Bestimmungen auch für alle Gebäude, deren Nutzung hauptsächlich einer Einrichtung vorbehalten ist, die die in Artikel 4 Nummer 6 aufgeführten Aktivitäten unter dem Titel „Regionales Zentrum für die Animation und Beratung älterer Menschen“ ausübt.

Art. 18.

Die Infrastrukturen müssen so ausgewählt, gebaut und ausgestattet werden, dass die Benutzer nicht Belästigungen wie übermäßigem Lärm, unangenehmen Gerüchen oder Vibrationen, schädlichen Dämpfen und anderen Unannehmlichkeiten ausgesetzt sind.

Alle Räumlichkeiten, die für einen längeren Aufenthalt der Benutzer bestimmt sind, müssen mit natürlichem Licht beleuchtet werden. Undurchsichtige Fenster und Lichtschächte sind als alleinige Quelle für natürliches Licht nicht erlaubt. Die künstliche Beleuchtung der Räumlichkeiten muss eine ausreichende Ausleuchtung der Räumlichkeiten ermöglichen, ohne die Bewohner zu blenden.

In den für den Aufenthalt der Benutzer vorgesehenen Räumlichkeiten müssen für sie angenehme Temperaturen aufrechterhalten werden.

Eine ausreichende Belüftung aller Räume muss gewährleistet sein.

Ruheräume müssen so ausgewählt und ausgestattet sein, dass sie ungestörten Schlaf ermöglichen.

Jedes Gebäude und jede Einheit muss über mindestens einen Telefonapparat verfügen, über den die Benutzer erreicht werden können und der grundsätzlich von den Nutzern benutzt werden kann, ohne dass ein Dritter mithören kann.

5.2. Anpassung an die besonderen Bedürfnisse älterer Menschen

(GROßHERZOGLICHE VERORDNUNG VOM 10.DEZEMBER 2009)

Art. 19.

Die Infrastrukturen der Einrichtungen, die die in Artikel 4 Nummer 1 „Integriertes Seniorenzentrum“, Nummer 2 „Pflegeheim“, Nummer 4 „Betreutes Wohnen für ältere Menschen“, Nummer 5 „Psycho-geriatrisches Zentrum“ oder Nummer 12 „Aufnahmezentrum für sterbende Personen“ aufgeführten Tätigkeiten ausüben, müssen so konzipiert und ausgestattet sein, dass alle Benutzer Zugang dazu haben, sich darin bewegen und alle angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen können. Auf der gleichen Ebene sollten Schwellen, Höhenunterschiede, Stufen und Vorsprünge vermieden werden.

Die Bestimmungen von Artikel 1 gelten auch für die Einrichtungen, die die in Artikel 4 Nummer 6 „Regionales Zentrum für die Animation und Beratung älterer Menschen“ aufgeführten Tätigkeiten ausüben.

Eventuell vorhandene Höhenunterschiede in Gebäuden, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, verpflichten den Betreiber, entweder eine Rampe mit einer maximalen Steigung von sechs Prozent oder einen Aufzug oder eine Hebebühne zu installieren.

(GROßHERZOGLICHE VERORDNUNG VOM 10. DEZEMBER 2009)

Art. 20.

- Der Eingangsbereich der Einrichtungen, die die in Artikel 4 Nummer 1, 2 oder 12 aufgeführten Tätigkeiten ausüben, muss mit einer geeigneten Beschilderung versehen sein, um die Orientierung im Gebäude zu erleichtern.“
- Der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Bau oder Ausbau des Eingangsbereichs „der in Artikel 19 Absatz 1 genannten Einrichtungen“ verpflichtet den Betreiber, einen ebenen Zugang von der öffentlichen Straße aus, sonst entweder über eine Rampe mit einer maximalen Steigung von sechs Prozent oder über einen Aufzug oder eine Hebebühne zu schaffen; der Eingang muss gegen schlechtes Wetter geschützt sein.
- Diese Bestimmungen gelten auch für alle Gebäude, deren Nutzung hauptsächlich einer Einrichtung vorbehalten ist, die die Tätigkeit eines regionalen Zentrums für die Animation und Beratung älterer Menschen

ausübt.

(Großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 2009)

Art. 21. Verkehrswege Die Verkehrswege einer Einrichtung, die die in Artikel 19 Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten ausübt, die mehr als 1,20 Meter breit sind, müssen auf beiden Seiten mit Handläufen versehen sein. Die Verkehrswege, die weniger als 1,20 Meter breit sind, müssen auf einer Seite mit Handläufen versehen sein.

„Der Bau, der wesentliche Ausbau, die Umgestaltung oder die Anmietung von Gebäuden, die für die in Artikel 19 Absatz 1 genannten Einrichtungen bestimmt sind, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen oder durchgeführt werden, verpflichtet den Betreiber, Verkehrswege mit einer Mindestbreite von 1,80 m vorzusehen.

Die Wege, die ausschließlich als Notausgänge oder ausschließlich von Personal benutzt werden, gelten nicht als Verkehrswege.“

(Großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 2009)

Art. 22. Türen „Der Bau, der wesentliche Ausbau, die Umgestaltung oder die Anmietung von Gebäuden, in denen die in Artikel 19 Absatz 1 genannten Einrichtungen untergebracht sind, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen oder durchgeführt wurden, verpflichtet den Betreiber, bei den Türen, die von den Benutzern genutzt werden, folgende Normen einzuhalten:

- freier Durchgang von mindestens 0,90 Metern
- lichte Höhe von 2 Metern.“

(Großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 2009)

Art. 23. Aufzüge In „den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Einrichtungen“ muss jede Einheit, die den Benutzern offen steht und sich über oder unter dem Erdgeschoss befindet, durch mindestens einen Aufzug zugänglich sein.

Der Einbau eines Aufzugs in „den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Einrichtungen“, mit dem nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, verpflichtet den Betreiber, hinsichtlich des Aufzugs die folgenden Kriterien einzuhalten:

- für „Bürger mit Behinderungen“ zugänglich sein;
- (...) *(aufgehoben)*
- mit einem Lichtschrankensystem ausgestattet sein, das den gesamten Eingangsbereich erfasst;
- einen eingebauten Sitz haben;
- den Transport von Personen auf Krankentragen ermöglichen „(...)“.

In einer Einrichtung, die die im vorstehenden Absatz genannten Tätigkeiten ausführt, verpflichten alle Arbeiten zur Herstellung der Übereinstimmung der Aufzüge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingebaut wurden, den Betreiber zur Ausrüstung der Aufzüge mit einem Lichtschrankensystem, das den gesamten Eingangsbereich abdeckt.

Mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe d) gelten die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 auch für alle Gebäude, deren Nutzung hauptsächlich einer Einrichtung vorbehalten ist, die die Tätigkeit eines regionalen Zentrums für die Animation und Beratung älterer Menschen ausübt.

(Großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 2009)

Art. 24. Sanitärräume. In Gebäuden, in denen „die in Artikel 19 Absatz 1 genannten Einrichtungen“ untergebracht sind, sorgt der Betreiber dafür, dass Toiletten, Duschen und Badewannen mit Haltegriffen ausgestattet sind.

Toiletten, Duschen und Bäder, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung installiert werden, müssen ausreichend groß sein, um den Zugang für Rollstuhlfahrer und gegebenenfalls die Unterstützung des Benutzers zu ermöglichen. Die Duschen müssen ebenerdig zugänglich sein und einen Klappsitz haben.

Badewannen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingebaut werden, müssen den Zugang von vorn und von beiden Seiten ermöglichen. Sie müssen mit einem Badewannensitz ausgestattet sein.

(Großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 2009)

Art. 25. Bodenbeläge In Gebäuden, in denen „Einrichtungen im Sinne von Artikel 19 Absatz 1“ untergebracht sind, sorgt der Betreiber dafür, dass der Bodenbelag rutschfest, glatt und an die besonderen Bedürfnisse von Personen, die mithilfe einer Gehhilfe gehen oder einen Rollstuhl benutzen, angepasst ist.

(Großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 2009)

Art. 26. Farben und Beschilderung. „Der Bau, der wesentliche Ausbau, die Umgestaltung oder die Anmietung von Gebäuden, in denen die in Artikel 19 Absatz 1 genannten Einrichtungen untergebracht sind, mit dem nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, verpflichtet den Betreiber, dafür zu sorgen, dass die Farben der Wände, der Bodenbeläge und insbesondere der Beschilderung den besonderen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den verschiedenen Behinderungen Rechnung tragen und dass eine angemessene Beschilderung die Orientierung in und um die Gebäude herum erleichtert.“

(Großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 2009)

Art. 27. Rufanlage. In den Einrichtungen, die die in Artikel 4 Nummer 1, 2 oder 12 aufgeführten Tätigkeiten ausüben, muss eine Rufanlage installiert werden, die:

- in jedem Zimmer, in jeder Toilette und in jedem Badezimmer;
- und von jedem Benutzer, der in seiner Wohnung bettlägerig ist, ausgelöst werden kann.

Der Bau oder der Ausbau von Gebäuden, in denen eine Einrichtung für betreutes Wohnen für ältere Menschen untergebracht ist, mit dem nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, bringt für den Verwalter die gleiche Verpflichtung mit sich.

1.1. Wohnungen

(Großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 2009)

Art. 28. Der Begriff „Wohnung“ in dieser Verordnung bezeichnet die Wohnungen, Räume und Räumlichkeiten, die die Einrichtungen, die die in Artikel 4 Nummer 1, 2, 4 oder 12 aufgeführten Tätigkeiten ausüben, den Benutzern zum persönlichen Gebrauch zur Verfügung stellen und die ausschließlich von diesen genutzt werden.

Abgesehen von den Bestimmungen in den Artikeln 17 bis 27 müssen die Wohnungen von den Verkehrswegen des Gebäudes aus zugänglich sein. „(...)“ *(aufgehoben)*

„Die fertige Höhe der Wohnfläche, die sich nicht unter dem Dachgeschoss eines Gebäudes befindet, darf nicht weniger als 2,5 Meter betragen.“

Wohnungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gebaut oder ausgebaut wurden, müssen folgende Kriterien

erfüllen:

- Mindestfläche von 9 m² für einen Benutzer und von 15 m² für zwei Benutzer;
- maximale Belegung von zwei Benutzern pro Wohnung;
- Ausstattung mit mindestens einem Waschbecken mit warmem und kaltem Wasser pro Wohnung.

„Der Bau, der wesentliche Ausbau, die Umgestaltung oder die Anmietung von Gebäuden, in denen eine Einrichtung untergebracht ist, die die in Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten ausübt, die nach dem 1. Januar 2010 begonnen oder durchgeführt wurde, sowie die Änderung der Nutzung der Räumlichkeiten verpflichtet den Betreiber zur Einhaltung der folgenden Kriterien in Bezug auf die Wohnung der Benutzer:

- Mindestwohnfläche von 16 m² für einen Benutzer und von 28 m² für zwei Benutzer;
- Ausrichtung der Wohnfläche, sodass der Benutzer das ganze Jahr über von einer partiellen Sonneneinstrahlung profitiert;
- Ausstattung eines mit der Wohnung verbundenen Duschraumes mit einer zusätzlichen Fläche von mindestens 5 m² mit einer begehbaren Dusche, WC und Waschbecken;
- Bereitstellung einer zusätzlichen Fläche von mindestens 2 m², die als Vorraum am Eingang dient;
- maximale Belegung von zwei Benutzern pro Wohnung;
- Bereitstellung einer zusätzlichen Abstellfläche für jeden Benutzer, der sich eventuell außerhalb der Wohnung, aber unter dem gleichen Dach befindet.

Die unter dem Dachboden genutzten Flächen müssen:

- entweder über großzügigere Flächen verfügen, die unter Berücksichtigung der unter dem ersten Spiegelstrich definierten Mindestwohnflächen das gleiche Volumen wie bei einer Höhe von 2,50 Metern ermöglichen. Die Höhe darf jedoch nicht weniger als 2,30 Meter betragen;
- oder über mindestens zwei Drittel ihrer Fläche eine Deckenhöhe von 2,50 Metern aufweisen. Auf dem verbleibenden Drittel darf die Höhe jedoch nicht weniger als zwei Meter betragen.“

Bei Projekten mit innovativer Ausrichtung kann der Minister auf begründeten Antrag des Betreibers, der auf die Verbesserung der Qualität der gerontologischen oder therapeutischen Betreuung der Benutzer abzielt, und nach befürwortender Stellungnahme des in Artikel 16 des Gesetzes eingesetzten Beratungsausschusses den Betreiber ganz oder teilweise von der Einhaltung der im vorstehenden Absatz festgelegten Kriterien befreien.

(Großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 2009)

„**Art. 28a.** Der Bau, der wesentliche Ausbau, die Umgestaltung oder die Anmietung von Gebäuden, in denen eine Einrichtung untergebracht ist, die die im vorstehenden Artikel 4 Nummer 5 genannten Tätigkeiten ausübt, mit dem nach dem 1. Januar 2010 begonnen wurde, verpflichtet den Betreiber eines psycho-geriatrischen Zentrums, eine Wohnfläche von mindestens 5 m² pro Person zur Verfügung zu stellen. Der Platzbedarf für Badezimmer, Toiletten und Verkehrswege wird bei der Berechnung der 5 m² pro Person nicht berücksichtigt.“

(Großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 2009)

„**Art. 28b.** Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 Nummer 2 verpflichtet der Bau, der wesentliche Ausbau, die Umgestaltung oder die Anmietung von Gebäuden, in denen eine Einrichtung untergebracht ist, die die im vorstehenden Artikel 4 Nummer 5 aufgeführten Tätigkeiten ausübt,

1) mit dem nach dem 1. Januar 2010 begonnen wurde, den Betreiber zur Bereitstellung:

- einer ausgestattete Kochnische und eines Wohnbereichs, der für die Benutzer und ihre Familien zugänglich sein muss;
- mindestens eines Gästezimmers;
- eines für bettlägerige Benutzer zugänglicher Außenbereich;
- eines Ruheraums, der jederzeit für die Benutzer und ihre Familien zugänglich sein muss“.

1.2. Gemeinsame sanitäre Einrichtungen

(Großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 2009)

Art. 29. Die Betreiber von Einrichtungen, die die in Artikel 4 Nummer 1, 2 und 12 aufgeführten Tätigkeiten ausüben, stellen gemeinsame sanitäre Einrichtungen zur Verfügung, die den folgenden Normen entsprechen:

- Der Benutzer und der Besucher müssen während der Öffnungszeiten freien Zugang dazu haben;
- „In allen nach dem 1. Januar 2010 neu errichteten Gebäuden müssen Toiletten mit Waschbecken in einem Abstand von maximal 20 m zu den Gemeinschaftsräumen eingerichtet werden;
- „Sanitäre Einrichtungen umfassen mindestens:

- ein WC mit Waschbecken für jede angefangene Gruppe von 6 Benutzern;
- ein Badezimmer mit einer höhenverstellbaren Badewanne oder einer begehbaren Dusche und einer Toilette pro Einrichtung.“

Die Betreiber von Einrichtungen, die die in Tätigkeit eines psycho-geriatrischen Zentrums ausüben, stellen gemeinsame sanitäre Einrichtungen zur Verfügung, die den folgenden Normen entsprechen:

- Der Benutzer und der Besucher müssen während der Öffnungszeiten freien Zugang dazu haben;
- Toiletten mit Waschbecken müssen in der Nähe der Gemeinschaftsräume eingerichtet werden;
- „Die gemeinsamen sanitären Einrichtungen umfassen mindestens:
 - zwei Toiletten mit Waschbecken je zwölf Betreuungsplätze;
 - ein Badezimmer mit einer Badewanne oder einer begehbaren Dusche und einer Toilette pro Einrichtung.“

rechtswirksam

1.3. Andere Räumlichkeiten

(Großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 2009)

Art. 30. „Je nach der Kategorie von Aktivitäten, die von den in Artikel 4 Nummer 1, 2, 5 oder 12 aufgeführten Einrichtungen für ältere Menschen organisiert werden, muss das Gebäude über die notwendigen Räumlichkeiten für die folgenden Dienstleistungen und Arbeiten verfügen:

- a) Produktion und/oder Regeneration sowie Verteilung von Mahlzeiten;
- b) Verpflegung vor Ort;
- c) technische Wartung, Instandhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten, Wäschepflege;
- d) Abfallentsorgung;
- e) Lagerung von Einsatzmaterial und Sanitäreinrichtungen, Hinterlegung und Lagerung verschiedener Ausrüstungen;
 - f) Unterstützung, Hilfe und Pflege;
 - g) Freizeitgestaltung, Freizeitaktivitäten und Ausbildung;
 - h) Aufenthalt der Rentner;
 - i) Verwaltung und Büros;
 - j) Garderobe und sanitäre Einrichtungen für das Personal.

Der Bau von Gebäuden, in denen Einrichtungen für ältere Menschen untergebracht sind, mit dem nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, verpflichtet den Betreiber für die in Artikel 4 Nummer 1 oder 2 aufgeführten Tätigkeiten zusätzlich, je nach Tätigkeitskategorie, die notwendigen und getrennten Räumlichkeiten für die folgenden Dienstleistungen bereitzustellen:

- a) Ergotherapie;
- b) Physiotherapie und Rehabilitation;
- c) Mehrzweckraum;
- d) Aufenthaltsraum für das Personal.

Ab 100 Gedecke pro Hauptmahlzeit muss die Küche professionell eingerichtet und ausgestattet sein und über mehrere separate Räume für die Lagerung von Lebensmitteln und Nebenarbeiten verfügen.

1.4. Sonstige Ausrüstungen

(Großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 2009)

Art. 31. Jede Einheit der Einrichtung, die Benutzer betreut, muss über einen regelmäßig aktualisierten Erste-Hilfe-Kasten verfügen.

Die Einrichtung, die die „in Artikel 4 Nummer 1, 2 oder 12“ aufgeführten Tätigkeiten ausübt, muss über eine ausreichende Menge folgender Ausrüstungen verfügen:

- Gehhilfe und Rollator;
- Rollstuhl;
- Bett und abnehmbarer Bettrahmen mit Höhenverstellung;
- Krankentrage;
- Toilettenstuhl und Urinflasche;
- Matratzen und andere Geräte für die Dekubitusprophylaxe und -pflege;
- mobiles Aerosol- und mobiles Sauerstoffversorgungssystem;
- Absauganlage;
- Blutdruckmessgerät;
- Stethoskop;
- Wiederbelebungsbeutel und -maske;
- Blutzuckermessgerät;
- Interventions- und Erste-Hilfe-Kasten für Verbrennungen;
- Schutzausrüstung für das Personal (Einweghandschuhe und -masken);
- Personenlifter;
- „Material, das für die Durchführung von Hilfe und Pflege nach den neuesten Erkenntnissen der Gerontologie und Palliativmedizin notwendig ist.“

Kapitel 6: Überwachung durch den Staat

Art. 32. Die in Artikel 9 des Gesetzes vorgesehenen Beamten sind für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung verantwortlich.

Während eines Besuchs weisen sich die mit der Überwachung beauftragten Beamten mit einer Legitimationskarte aus, die die Unterschrift des Ministers trägt.

rechtsunwirksam

Jede Einrichtung, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, wird mindestens einmal jährlich von einem der vorstehend genannten Beamten besucht.

Kapitel 7: Zulassungsantrag

Art. 33. Der Antrag wird von der natürlichen oder juristischen Person, die die Einrichtung für ältere Menschen zu leiten beabsichtigt, an den Minister gerichtet.

(Großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 2009)

Art. 34. Dem Antrag sind die folgenden Dokumente und Informationen beizufügen:

1. eine Kopie der Gesetze und Verordnungen oder Satzungen und deren mögliche Änderungen, die im Memorial veröffentlicht wurden, falls der Antrag von einer juristischen Person gestellt wird;
2. Dokumente, die Informationen über die finanzielle Situation des Betreibers und das voraussichtliche Budget der Einrichtung für ältere Menschen enthalten;
3. eine formelle Verpflichtung des Betreibers, dass die Einrichtung für ältere Menschen für alle Benutzer unabhängig von ideologischen, philosophischen oder religiösen Erwägungen zugänglich ist;
4. den Nachweis der Zuverlässigkeit des Antragstellers oder des von ihm benannten Vertreters, wenn es sich um eine juristische Person handelt;
5. den Namen des Direktionsbeauftragten der Einrichtung, die Unterlagen über seine Qualifikation und die in Artikel 8 vorgesehenen Unterlagen bezüglich seiner Zuverlässigkeit;
6. „auf Papier- oder Datenträger die Unterlagen über die Zahl der in jeder Personalkategorie vorgesehenen Stellen, die Namen und Qualifikationen der Mitarbeiter, die diese Stellen besetzen und, für die Mitarbeiter des Betreuungspersonals, die in Artikel 8 vorgesehenen Unterlagen bezüglich ihrer Zuverlässigkeit;“
7. die Dokumente, die die Einhaltung der in Artikel 5 für jede Tätigkeitskategorie definierten Verpflichtungen bescheinigen; je nach Tätigkeitskategorie die Standardvorlagen des Betreuungsvertrags, des Orientierungsplans und des Betreuungs-, Unterstützungs- und/oder Pflegeplans;
8. die Modalitäten des Zugangs der Benutzer zu den angebotenen Dienstleistungen;
9. die Hausordnung;
10. Bescheinigungen über die Kenntnis der in Artikel 10 und 13 genannten gebräuchlichen Sprachen;
11. einen Plan des Gebäudes/der Gebäude, in dem/denen die Einrichtung und ihre verschiedenen Einheiten untergebracht sind, der für die verschiedenen Ebenen die internen Verkehrswege, den Bestimmungszweck der Räumlichkeiten, die Ausrüstung und die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen angibt.

Der Betreiber der Einrichtung für ältere Menschen ist verpflichtet, alle Änderungen bezüglich der in der obigen Liste genannten Daten und Dokumente mitzuteilen.

Der Minister kann jedes andere Dokument oder jede andere Information anfordern, das/die für die Anlage der Akte betreffend den Zulassungsantrag wesentlich ist.

Eine beglaubigte Kopie der Zulassung muss am Eingang der Einrichtung für ältere Menschen ausgehängt werden.

(Großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 2009)

Kapitel 8: Übergangsbestimmungen

„Art. 34a. Ab dem 1. Januar 2010 hat das Betreuungspersonal, das in einem integrierten Seniorenzentrum beschäftigt ist, fünf Jahre Zeit, um die in Artikel 12 Nummer 1, letzter und vorletzter Spiegelstrich, genannten Qualifikationen zu erwerben und die Ausbildung in der Palliativpflege zu absolvieren.

Ab dem 1. Januar 2010 hat das Betreuungspersonal, das in einem Pflegeheim beschäftigt ist, fünf Jahre Zeit, um die in

Artikel 12 Nummer 2, letzter und vorletzter Spiegelstrich, genannten Qualifikationen zu erwerben und die Ausbildung in der Palliativpflege zu absolvieren.

Ab dem 1. Januar 2010 hat das Betreuungspersonal, das in einer Einrichtung „häusliche Hilfe“ beschäftigt ist, fünf Jahre Zeit, um die in Artikel 12 Nummer 7, letzter Spiegelstrich, genannten Qualifikationen zu erwerben und die Ausbildung in der Palliativpflege zu absolvieren.

Ab dem 1. Januar 2010 hat das Betreuungspersonal, das in einer Einrichtung „häusliche Pflege“ beschäftigt ist, fünf Jahre Zeit, um die in Artikel 12 Nummer 8, letzter und vorletzter Spiegelstrich, genannten Qualifikationen zu erwerben und die Ausbildung in der Palliativpflege zu absolvieren.

rechtsunwirksam

(Großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 2009)

Kapitel 9: Schlussbestimmungen

Art. 35. Werden aufgehoben:

- a) die großherzogliche Verordnung vom 11. Dezember 1998 über die Zulassung für Betreiber von Einrichtungen für ältere Menschen
- b) die großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 1998 über die Zulassung für Betreiber von Einrichtungen im medizinisch-sozialen und therapeutischen Bereich, soweit sie für die in Artikel 4 genannten Tätigkeiten gilt.

Art. 36 Unsere Ministerin für Familie und Integration ist für die Ausführung der vorliegenden Verordnung verantwortlich, die im Memorial veröffentlicht wird.

rechtsunwirksam